FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM BEREICH DER GLEISANLAGEN DER ILMEBAHNEN GMBH,

STADT EINBECK

Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

STAND: JANUAR 2020

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM BEREICH DER GLEISANLAGEN DER ILMEBAHNEN GMBH,

STADT EINBECK

STAND: JANUAR 2020

Bestandserfassung und Bewertung
der Vögel, der Reptilien und Feldhamster

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, Mittwoch, 13.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation ... 4

2 Untersuchungsgebiet ... 4

3 Methoden ... 5

3.1 Vögel ... 5
3.2 Reptilien ... 5
3.3 Feldhamster ... 6

4 Ergebnisse ... 6

4.1 Vögel ... 6
4.2 Reptilien ... 7
4.3 Feldhamster ... 7

5 Naturschutzfachliche Einschätzung und Vorschläge zur Kompensation ... 8

5.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen ... 8
5.2 Vermeidung und Kompensation ... 8

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung ... 12

6.1 Rechtliche Grundlagen ... 12
6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten ... 13
6.3 Artenschutzrechtliche Würdigung der Vogelarten ... 13
6.4 Fazit ... 14

7 Zusammenfassung ... 14

8 Literatur ... 16

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1: Kartiertermine Vögel, Reptilien und Feldhamster im Jahr 2017 ... 5

Tab.2: Im Untersuchungsgebiet und in der Nähe nachgewiesene Vogelarten ... 6

Tab. 3: Ermittlung des Flächenbedarfs zur Kompensation von Feldlerchenrevieren ... 11

Abbildungen/Fotos

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umgrenzt) ... 4

Karten

Karte 1: Nachweise der Vogelarten - Bestand

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Die Ilmebahnen GmbH plant südlich der L 580 unmittelbar westlich von Einbeck eine Ladestraße. Hierzu wird das Gelände südlich der bestehenden Gleisanlage auf einer Länge von ca. 380 m und in einer Tiefe von ca. 40 m beansprucht.

Es ist im vorliegenden Fall insbesondere zu prüfen, inwieweit die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1)) greifen und ob diesbezüglich artenschutzrechtlich Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen.

Bei der vorliegenden Kartierung wurden Untersuchungen an Vögeln durchgeführt. Außerdem wurden aufgrund der am Luftbild vorab erkannten Strukturen Reptilien sowie Feldhamstervorkommen untersucht.

2 Untersuchungsgebiet

Das Gelände wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Untersuchungsjahr wurde dort Raps angebaut. Schwerpunkt der Untersuchung war die südlich an die L 580 unmittelbar angrenzende alte Bahntrasse, die möglicherweise Lebensraum von Reptilien und auch weiteren planungsrelevanten Arten sein könnte.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umgrenzt)

Zu berücksichtigen ist, dass die angrenzende Strasse natürlich Auswirkungen auf den Bestand an Vögeln und auch anderen Arten hat. Sie stellt eine starke Vorbelastung dar.

3 Methoden

Für die untersuchten Artengruppen wurden jeweils spezielle Untersuchungsmethoden angewendet. Soweit hierbei vorhanden, wurden anerkannte Standards berücksichtigt. Diese werden nachfolgend beschrieben. Um eventuell vorhandene funktionale Beziehungen bei den einzelnen untersuchten Tierartengruppen zu erkennen und damit Fragen des Artenschutzrechtes adäquat beantworten zu können, wurde im Einzelfall über den eigentlichen Untersuchungsraum hinaus die Raumnutzung der untersuchten Tierartengruppen dokumentiert. Die Kartiertermine sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel, Reptilien und Feldhamster im Jahr 2017

Datum	Artengruppe	Wetterbedingungen/Bemerkungen
01.04.2017	Vögel, Reptilien	Sonne, windstill
21.04.2017	Vögel, Reptilien	Sonne, windstill
10.05.2017	Vögel, Feldhamster	Sonne, windstill
20.05.2017	Vögel, Feldhamster	Sonne, windstill
10.06.2017	Vögel, Reptilien	Sonne, windstill
05.07.2017	Reptilien	Sonne, windstill

3.1 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere. Dabei wurde die Methodik der Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Vögel wurde an fünf Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni kontrolliert.

Die Auswertung der Kartierergebnisse erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen. Nachträglich auftretende Reviere außerhalb des im Methodenhandbuch dargestellten Zeitraumes wurden nicht berücksichtigt. (z.B. mögliche Zweitbruten).

3.2 Reptilien

Das Potential für Reptilien wurde aufgrund des Luftbildes als vorhanden eingeschätzt. Gleisanlagen beherbergen oft streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse oder auch die Schlingnatter. Aufgrund der geringen Anbindung der hier zu untersuchenden Gleisanlage an größere geeignete Habitate für diese Arten waren die Chancen jedoch nicht sehr groß, entsprechende Arten anzutreffen. Es wurde daher auch nur ein reduzierter Aufwand betrieben.

Das Gelände wurde an geeigneten Strukturen bei Sonnenstrahlung im März/April sowie bei eher bedecktem Wetter im Juni gezielt nach Reptilien abgesucht.

3.3 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Hamstervorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

Aufgrund der Biologie des Hamsters können die ersten Kontrollen des Jahres nach Öffnung der Winterbaue durchgeführt werden. In diesem Jahr (2017) wurde in Koordination mit der landesweiten Erfassung die erste Begehung in der ersten Maiwoche (10.05.2017) durchgeführt (Wagner mdl.). Eine zweite Begehung wurde am 20.05.2017 durchgeführt. Hierbei wurden die Ränder der Ackerfläche auf Höhe des Untersuchungsgebietes nach Spuren von Hamstern abgesucht. Die Fläche selbst konnte aufgrund des hohen Rapsbewuchs nicht untersucht werden.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 12 Vogelarten registriert (s. Tab.2). Als Brutvögel sind 6 Arten ermittelt worden. Die Nahrungsgäste vor allem die angrenzenden Acker- und Gehölzstrukturen und kommen bis auf gelegentliche Nahrungsflüge nur vereinzelt im eigentlichen Planungsgebiet vor.

Tab.2: Im Untersuchungsgebiet und in der Nähe nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	GFNDS	GF REG.B/B
Amsel	*Turdus [m.] merula*	BV		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV		
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	3	3
Elster	*Pica pica*	NG		
Goldammer	*Emberiza [c.] citrinella*	BV	V	V
Mauersegler	*Apus apus*	NG		
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	V	V
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	NG		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG		
Wiesenschafstelze	*Motacilla [f.] flava*	BV		
Zilpzalp	*Phylloscopus [c.] collybita*	BV		

Die Liste enthält insgesamt 12 im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung festgestellte Vogelarten.

Status:
Das Artenspektrum lässt sich vier Kategorien zuordnen:
BV - Brutverdacht (revieranzeigende Merkmale wie Gesang, Futtertragen etc.)
BZ - Brutzeitfeststellung, Brutvorkommen möglich aber nicht nachgewiesen
NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)

DZ - Durchzügler, Beobachtung zur Zugzeit

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015)
GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (8. Fassung, Stand 2015) (KRÜGER u. NIPKOW 2015)
B/B Bergland mit Börden

0 : Erloschen oder verschollen
1 : Vom Erlöschen bedroht
2 : Stark gefährdet
3 : gefährdet
R : Arten mit geographischer Restriktion
V : Arten der Vorwarnliste

Das Plangebiet bzw. sein Umfeld weist ein für die vorhandenen Strukturen zu erwartendes typisches artenarmes Artenspektrum einer halboffenen Agrarlandschaft auf. Dieses setzt sich überwiegend aus weit verbreiteten und in Niedersachsen häufigen Vogelarten zusammen. Aufgrund der geringen Größe, der nur spärlichen Strukturen und der starken Vorbelastung durch die angrenzende Straße konnten nur sehr wenige Vogelarten als Brutvogelarten registriert werden.

4.2 Reptilien

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen wäre etwa im Bereich der bestehenden Gleisanlage denkbar gewesen.

4.3 Feldhamster

Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Art im Planungsraum erbracht.

5 Naturschutzfachliche Einschätzung und Vorschläge zur Kompensation

5.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Die geringe Größe wertvoller Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet und die Vorbelastung des Untersuchungsgebietes durch den Verkehr auf der angrenzenden L 580 grenzen das faunistische Potential der Fläche ein. Über die verschiedenen Artengruppen hinweg betrachtet, wurde eine reduzierte Grundausstattung in der Fauna vorgefunden, die aber kaum über Habitatspezialisten oder gefährdete Arten verfügt.

Vögel

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um allgemein verbreitete, nicht gefährdete Arten in sehr geringer Dichte. Hervorzuheben sind lediglich die Vorkommen der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche in der südlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflur sowie das Vorkommen der Wiesenschafstelze im Plangebiet. Die Feldlerche kommt zwar nicht direkt im Plangebiet vor, jedoch wird sie sich aus dem Nahbereich der Planungsfläche möglicherweise zurückziehen, da sie die Nähe vertikaler Strukturen meidet. Die unmittelbar an der alten Gleisanlagen stehenden Gebüsche bieten nur sehr wenigen weiteren sehr häufigen Vogelarten Lebensraum (Dorngrasmücke, Goldammer, Amsel).

Das Untersuchungsgebiet ist für Vögel insgesamt ohne „besondere“ Bedeutung. Eine weitergehende Zuordnung von Wertigkeiten lassen die Befunde nicht zu.

Reptilien

Mangels Nachweisen erfolgt keine naturschutzfachliche Einschätzung.

Feldhamster

Mangels Nachweisen erfolgt keine naturschutzfachliche Einschätzung.

5.2 Vermeidung und Kompensation

Durch die Baumaßnahme geht Lebensraum einiger häufiger Vogelarten verloren. Hiermit wird die Schwelle zu einem erheblichen und damit kompensationspflichtigen Eingriff überschritten. Betroffen sind in erster Linie die Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft. Die Verluste der Habitate weniger häufiger Gebüschbrüter können durch Pflanzungen weniger Gehölze und Sträucher problemlos kompensiert werden. Reptilien oder Feldhamster wurden nicht nachgewiesen.

Aufwertungen der Struktur- und Blütenvielfalt in der Agrarlandschaft, die nicht nur der möglicherweise und indirekt betroffenen Feldlerche, sondern auch vielen anderen Besiedlern der Ackerlandschaften nützlich sind, hier z.B. der Wiesenschafstelze, sind leicht möglich. Zur Herleitung sinnvoller Maßnahmen zur Kompensation und zur Ermittlung erforderlicher Flächengrößen werden nachfolgend Hinweise am Beispiel der Ansprüche der Feldlerche gegeben.

Im vorliegenden Fall sind die beiden angrenzenden Feldlerchenreviere indirekt betroffen und auch ein Revier der nicht gefährdeten Wiesenschafstelze. Es genügt daher eine Kompensationsfläche für 1 Feldlerchenrevier. Dies entspricht eine Flächengröße von ca. 2000 qm. Bei der Ermittlung der

erforderlichen Flächengröße ist auch zu berücksichtigen, dass die nahegelegene Straße sicher weitere negative Effekte auf angrenzende Vogelhabitate hat.

Erläuterung zum Flächenbedarf von Kompensationsflächen in der Agrarlandschaft

Die Bestände typischer Arten der Feldflur (Feldlerche und andere Vogelarten) haben in den letzten Jahrzehnten zunehmend abgenommen. Grund hierfür ist die wachsende Strukturarmut der Agrarlandschaft, die großflächige Bearbeitung und das Fehlen jeglichen Nahrungsangebotes sowie weitere Faktoren, die zusammenfassend als Ergebnis der fortschreitenden Intensivierung und Industrialisierung der Agrarlandschaft bezeichnet werden können. Da die Lebensräume der meisten Feldvogelarten direkt oder indirekt von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängen, wirken sich Änderungen der Nutzungsformen und -intensität unmittelbar auf deren Lebensbedingungen aus. Die Auswirkungen der Landnutzung auf die Bestände der Feldvögel insgesamt lassen sich den folgenden Faktorenkomplexen zuordnen (gilt im Wesentlichen auch für den Feldhamster):

- Flächenverbrauch
- Vergrößerung der Schläge und Flurbereinigung
- Einengung der Fruchtfolgen auf wenige Feldfrüchte
- Stickstoffanreicherung und Eutrophierung aus Landwirtschaft und Verbrennung fossiler Energieträger
- Einsatz effektiver Pflanzenschutzmittel
- Zunahme der Herbsteinsaat von Wintergetreide auf Kosten des Anbaus von Sommergetreide
- Einsatz leistungsfähiger Erntemaschinen (praktisch zeitgleicher Strukturverlust auf großer Fläche)

Sinnvolle mögliche Maßnahmen zur Kompensation von Lebensraumverlusten in der Agrarlandschaft sind z.B.:

- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen mit geeignetem (blütenreichem) Saatgemenge
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch Selbstbegrünung (Sukzessionsbrache)
- Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Überwinterung von Stoppelackern
- Überwinterung von nicht abgeernteten Getreidestreifen
- Lerchenfenster in Kombination mit den oben genannten Maßnahmen.

Diese Maßnahmen können auf ganzen Schlägen oder streifenförmig erfolgen. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind ihre Lage in geeigneten Feldfluren sowie ein ausreichender Abstand zu Gehölzen, Siedlungen und Straßen. Auch Lerchenfenster sind eine Möglichkeit zur Kompensation, allerdings nur in Kombination mit strukturverbessernden Maßnahmen. Außerdem dienen diese weniger den anderen nachgewiesenen Arten.

Die Ergebnisse aus Überprüfungen in Westfalen[1] haben gezeigt, dass sämtliche dieser Maßnahmen eine Wirkung besitzen. Dabei können die einzelnen Maßnahmentypen zu verschiedenen

[1] s. hierzu ABU SOEST: Schutz der Feldvögel in der Agrarlandschaft – Umsetzung der Hellwegbördevereinbarung

Jahreszeiten für verschiedene Arten (-gruppen) jeweils unterschiedliche Funktionen, z.B. für die Nahrungssuche, als Brutplatz oder als Nahrungs- und Rückzugsraum im Winter, erfüllen. Ein Ergebnis dieser Studien ist auch, dass eine Anwendung mehrerer verschiedener Maßnahmen besser dazu geeignet ist, den unterschiedlichen Rückgangsursachen entgegenzuwirken, als ein einzelner Maßnahmentyp, wie z.B. das Anlegen von Lerchenfenstern ohne begleitende Extensivierungen. Die alleinige Anlage von Lerchenfenstern hat in Nordrhein-Westfalen den Bestandsrückgang der Feldlerche jedenfalls nicht aufgehalten (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. [2013]). Dasselbe ist für Niedersachsen anzunehmen. Nach KRÜGER et al. (2014) nimmt der Bestand der Feldlerche seit 1994 jährlich um mindestens 4,4% gesichert ab. Eine Verschärfung dieses Trends deutet sich seit 2007 an (Ende der Flächenstilllegung, verstärkter Maisanbau für Biogasanlagen).

Da die Maßnahmen hier vor allem auf die Feldlerche zielen, sollten in einem benachbarten Bereich als Ackerrandstreifen oder -flächen mit geeignetem Saatgemenge oder durch Selbstbegrünung, eventuell in Kombination mit Lerchenfenstern, eine Nutzung entwickelt werden, um die notwendige Kompensation zu gewährleisten. Die Anlage einer Brachfläche mit Selbstbegrünung (Sukzessionsbrache) ist ebenfalls eine sehr erfolgversprechende Maßnahme, wahrscheinlich sogar der Maßnahmentyp mit der größten Wirkung (s. auch BRABAND et al. 2006).

Die Flächenausdehnung der erforderlichen Maßnahmen kann dabei nicht exakt definiert werden, da sie von den gewählten Maßnahmen und der Lage einer Fläche abhängt. Je besser die Ausprägung der Fläche ist, desto kleiner kann eine solche Fläche sein.

Der erforderliche Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Agrarlandschaft basiert auch auf den Erfahrungen eines Projektes des NABU Niedersachsen (2015). Hierbei ist auch ermittelt worden, dass solche bracheartigen Lerchenfenster vor allem die Zweitbrut der Feldlerche unterstützen.

Artenschutzrechtliche Sachverhalte sind dennoch zu erwarten, etwa wenn während der Brutzeit der Vögel die Fläche in Anspruch genommen würde, so dass eine artenschutzrechtliche Würdigung erforderlich bleibt.

(s. http://www.abu-naturschutz.de/projekte/laufende-projekte/umsetzung-d-hellwegboerdevereinbarung.html, download am: 03.08.2015), s. auch JOEST (2009).

Für die Größe solcher Brachestreifen oder Flächen (zur Aufwertung der Agrarlandschaft) gibt es bis heute keinen niedersächsischen Standard. In Hessen liegt allerdings ein Vorschlag vor, der ungefähr die erforderliche Dimension abbildet, um tatsächliche Wirkungen zu erzielen:

Davon ausgehend, dass ein Brachestreifen von 2.000 m² inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft eine Kompensationswirkung auf bis zu 4 ha umgebender intensiv genutzter Ackerlandschaft entfaltet (= 1 Feldlerchenrevier), wäre für jedes kompensationspflichtige Feldlerchenbrutpaar ein Brachestreifen von 2.000 m² zu entwickeln. Dieses Aufwertungspotential besteht allerdings nur bei der Anlage einzelner, günstig in der Fläche verteilter Brachestreifen oder -flächen. Deshalb erhöht sich bei Zusammenlegung der Brachestreifen zu einer einzigen zusammenhängenden Fläche - aufgrund der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung der Flächenbedarf entsprechend:

Tab. 3: Ermittlung des Flächenbedarfs zur Kompensation von Feldlerchenrevieren

Anzahl beeinträchtigter Brutpaare	**Kompensationsflächengröße, bei der Anlage …**	
	einzelner Flächen	**einer zusammenhängenden Fläche**
1 Revier	2.000 m²	-
2 Reviere	2 x 2.000	1 x 5.000 m²
3 Reviere	3 x 2.000 m²	1 x 10.000 m²
4 Reviere	4 x 2.000 m²	1 x 20.000 m²
5 Reviere	5 x 2.000 m²	1 x 30.000 m²

Für jedes weitere Brutpaar ist jeweils eine weitere Einzelfläche von 2.000 m² Größe bereit zu stellen. Im Fall einer einzigen zusammenhängenden Kompensationsfläche, vergrößert sich diese ab dem 6. Brutpaar um jeweils 5.000 m². Die Kombination verschiedener Flächengrößen ist möglich.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Wirkung vom 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. Im Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Während bei den nicht europäisch geschützten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung vor allem dann eine Planungsrelevanz entsteht, wenn gefährdete Arten nachgewiesen werden oder nicht gefährdete Arten in großen Beständen vorhanden sind (z.B. große Populationen der häufigen Erdkröte), spielt die Häufigkeit bei den europäisch geschützten Arten in Zusammenhang mit der Anwendung des Artenschutzrechtes keine Rolle. Hier sind die oben zitierten Zugriffsverbote des §44 BNatSchG zumeist individuenbasiert zu beachten, allerdings mit der Einschränkung (§44 (5) zulässige Eingriffe), dass im Falle zulässiger Eingriffe nur die streng geschützten Arten und solche, die diesen streng geschützten Arten gleichgestellt sind (alle europäische Vogelarten) zu beachten sind.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich sind, könnte nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe erfolgversprechend.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind der Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen „unvermeidbaren“ Eingriff, bei dem routinemäßig die Ausnahmeregelung des § 44 BNatSchG zur Geltung kommt. Artenschutzrechtlich zu betrachten sind demnach nach § 44 (5) für den Fall zulässiger Eingriffe (bei denen die Eingriffsregelung angewendet worden ist), sämtliche europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) (Reptilien, Feldhamster).

6.3 Artenschutzrechtliche Würdigung der Vogelarten

Im vorliegenden Fall wurden mit Ausnahme der Feldvögel auf der Erweiterungsfläche und an der alten Gleisanlage nur häufige und nicht gefährdete Vogelarten ohne dauerhafte Niststätten nachgewiesen. Für diese Arten werden die festgestellten möglichen Beeinträchtigungen nach Ansicht des Gutachters eingriffserheblich, können aber auf dem Wege von Kompensationsmaßnahmen mithilfe der Eingriffsregelung (s. Kap. 5.2) weitgehend bewältigt werden.

Es wird vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung zu umgehen.

Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes wären eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für alle nachgewiesenen Vogelarten gilt:

Tötung nach § 44 (1), Nr. 1: Umgehungsmöglichkeit durch Bauzeitenregelung – keine Erst-Inanspruchnahme der Fläche während der gesamten Brutzeit zwischen 1. März und Ende August.

Störung nach § 44 (1), Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste ggf. den gesamten betroffenen Naturraum umfassen – Eintreten des Verbotes eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3:
Umgehungsmöglichkeit durch Bauzeitenregelung – keine Erst-Inanspruchnahme der Fläche (bzw. Verhinderung der Ansiedlung) während der gesamten Brutzeit zwischen 1. März und Ende August. Die Niststätten der nachgewiesenen Arten sind selbst keineswegs dauerhaft und daher lediglich zur Brutzeit geschützt. Die Dauerhaftigkeit wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 (1), Nr. 3 auch außerhalb der Brutzeit anzuwenden. Artenschutzrechtlich besteht außerhalb der eigentlichen Brutzeit kein Schutz für die Nester der nachgewiesenen Arten.

Legalausnahme des § 44(5) BNatSchG[2]

Im Fall der Feldlerchenvorkommen außerhalb des Plangebietes ist eine Beeinträchtigung tatsächlich ungewiss. Es besteht lediglich die Möglichkeit dazu. Wie dargestellt, ist das Vorkommen artenschutzrechtlich nach Ansicht des Gutachters nicht zu behandeln, da weder eine Tötung, noch eine Störung im rechtlichen Sinne, noch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten sind. Außerdem errichtet die Feldlerche keine dauerhaften Niststätten, sondern ist in der Wahl ihrer Nistplätze räumlich eher flexibel. Die denkbare der Beeinträchtigung der Feldlerche bezieht sich daher auf die Möglichkeit, dass die Reviere der Art nach erfolgtem Bau des Projektes

[2] Die Thematisierung der Legalausnahme erfolgt auf Wunsch der planfeststellenden Behörde (Telefonkonferenz mit Frau Kutscher vom 13.01.2012).

ev. einen größeren Abstand halten und sich insofern der Lebensraum für die Art verringert, sofern die Art überhaupt den Bereich in den Folgejahren besiedeln kann. Dies hängt sehr von der Feldfrucht ab. Sie wurde dennoch im Rahmen der Hinweise zur Eingriffsregelung vorsorglich berücksichtigt.

Allerdings ist angesichts großräumiger Ackerfluren in der unmittelbaren Umgebung nicht davon auszugehen, dass sich diese beiden Reviere nicht auch ein wenig weiter entfernt ansiedeln können. Für diesen Fall der möglichen Beeinträchtigung und für den Fall, dass das mögliche (!) räumliche Verlagern der Brutplätze als artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalt nach § 44 (1) Nr. 3 gewertet würde (nicht aber in diesem Gutachten), greift dann allerdings die Legalausnahme des Artenschutzrechtes für zulässige Eingriffe nach § 44 (5). Danach liegt *„…ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auch dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Da hier keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten konstatiert wurde, greift das Artenschutzrecht ohnehin nicht. Die Legalausnahme kann daher hier ohne Bedenken in Anspruch genommen werden.

6.4 Fazit

In der Folge dieser Auslegung lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Sachverhalte in diesem Fall also gut vermeiden. Es verbleibt die Anwendung der Eingriffsregelung, um Beeinträchtigungen der Feldvögel zu kompensieren sowie eine Bauzeitenregelung für die Erst-Inanspruchnahme der Fläche.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung für die übrigen untersuchten bzw. nachgewiesenen Arten entfällt, da sie nicht vorkommen (Reptilien, Feldhamster).

7 Zusammenfassung

Die Ilmebahnen GmbH plant südlich der L 580 unmittelbar westlich von Einbeck eine Ladestraße. Hierzu wird das Gelände südlich der bestehenden Gleisanlage auf einer Länge von ca. 380 m und in einer Tiefe von ca. 40 m beansprucht.

Es war im vorliegenden Fall insbesondere zu prüfen, inwieweit die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1)) greifen und ob diesbezüglich artenschutzrechtlich Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen. Es wurden Vögel, Reptilien und der Feldhamster untersucht.

- Die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2017 erbrachten überwiegend Nachweise häufiger und weit verbreiteter Vogelarten (6 Brutvogelarten).
- Die Untersuchungen an Reptilien und dem Feldhamster erbrachten keine Befunde.

Im Rahmen der Kompensation sind bei Orientierung der Maßnahmen an den verlorengehenden Funktionen (Lebensraum der Feldflur) etwa durch Anlage von Brachen und wenige leicht einzuhaltende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) keine erheblichen Eingriffe zu befürchten. Es wird vorgeschlagen:

- Anlage von einer Kompensationsflächen in räumlicher Nähe im Umfang von ca. 1 x 2.000 qm (rechnerischer Ansatz von 1 Brutrevier der Feldlerche, auch Wiesenschafstelze) unter denen im Kap. 5.2 dargestellten Bedingungen.
- Bauzeitenregelung: keine Erst-Inanspruchnahme der Fläche zwischen März und Ende August (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feld- und Gebüschbrüter).

Nach den Erkenntnissen der Kartierung sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten. Im Falle der hier vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist auch das Artenschutzrecht nicht einschlägig.

8 Literatur

BRABAND, D., ILLNER, H.; SALM, P.; HEGEMANN, A.; SAYER, M. (2006): Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen. Abschlußbericht: Bad Sassendorf Lohne.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt – 1000 Fenster für die Lerche, in: Lebensraum Feldflur: Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, Natur in NRW, 3/2009: 20-21

GRÜNEBERG, Chr. , SUDMANN St. R., WEISS, J., M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M.Schmitz u. Dr. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

JOEST, R. (2009): Vertragsnaturschutz für Feldvögel in der Hellwegbörde. Natur in NRW 3: 22-25

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD, Hannover

KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015

NABU Niedersachsen (2015) (NEUMANN, J. & B. BREITFELD Bearb.): Abschlussbericht zum Artenschutzprojekt für die Feldlerche auf den Flächen der Calenberg-Bredenbeck GbR, Wennigsen (Deister)

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

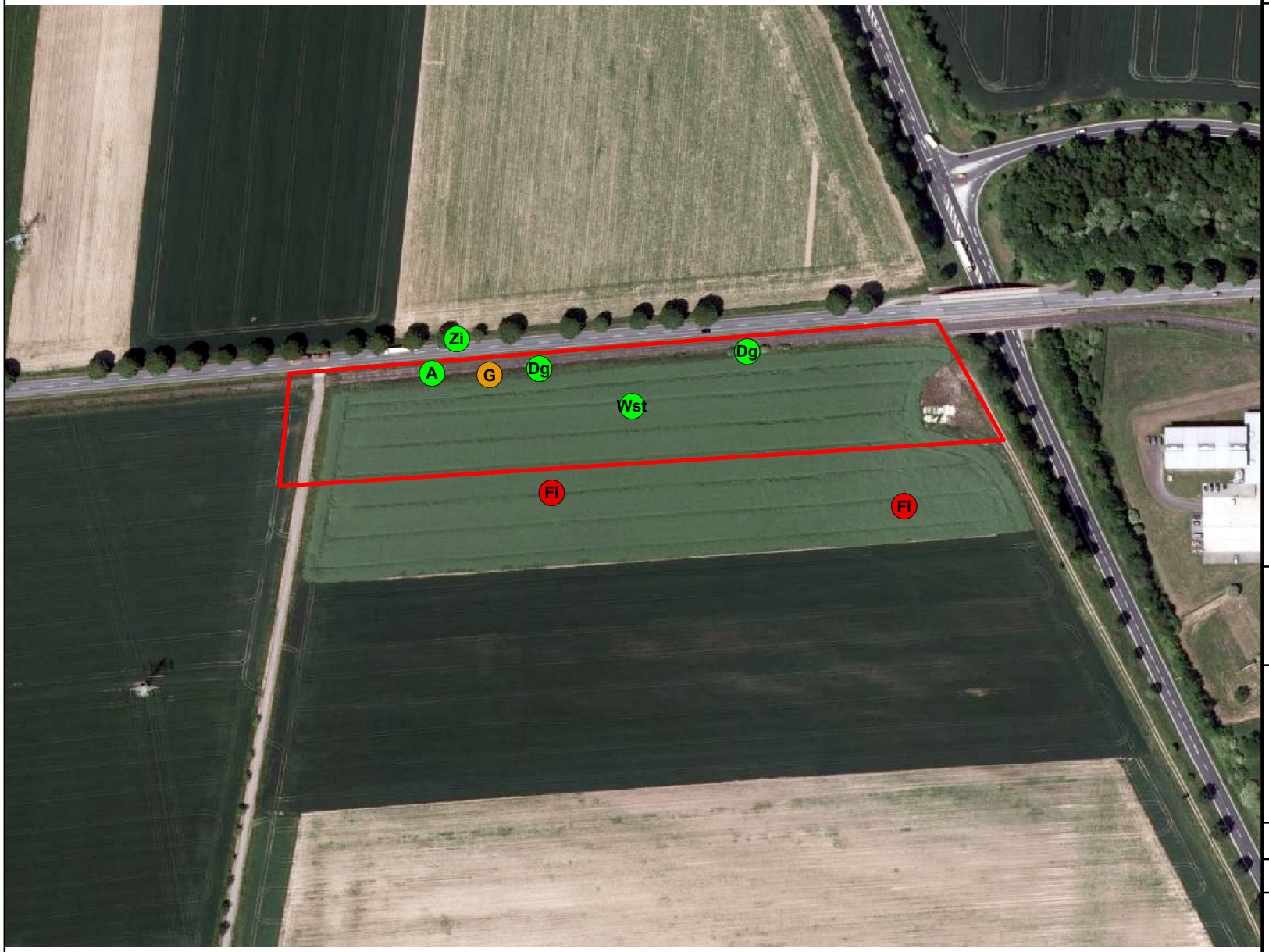

Karte 1: Vögel Bestand

Brutvögel

A, Amsel

Dg, Dorngrasmücke

Fl, Feldlerche

G, Goldammer

Wst, Wiesenschafstelze

Zi, Zilpzalp

ungefährdete Art

Art der Vorwanliste

Gefährdete Art, RL 3

Nahrungsgäste

Mehlschwalbe,
Rauchschwalbe,
Mauersegler,
Rabenkrähe,
Elster
u.v.w.

Plangebiet

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG
für die Ilmebahnen GmbH

Name	Umweltplanung Lichtenborn Dipl.-Ing. Michael Schmitz Landschaftsarchitekt
Adresse	Dorfstr. 18 37181 Hardegsen
Telefon (mobil)	0175 2027349
E-Mail	Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab	1:2.500
Stand	17.07.2017

Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung
Consulting gmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim